

BGer 4D_177/2024 vom 27. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_177_2024

FR: TF 4D_177/2024 du 27 janvier 2025

IT: TF 4D_177/2024 del 27 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 15. November 2024 (Datum Poststempel) erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. November 2024. Mit Verfügung vom 25. November 2024 wurden die Beschwerdeführer aufgefordert, einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 500.-- zu leisten. Mit gewöhnlicher E-Mail vom 4. Dezember 2024 erklärte die Beschwerdeführerin 1, sie zahle den Gerichtskostenvorschuss nicht und sie wollten mit ihrem Schreiben vom 15. November 2024 "nicht vor Bundesgericht". Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 wurden die Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass Eingaben an das Bundesgericht nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen eingereicht werden dürfen und sie ihre Beschwerde formgerecht zurückziehen haben. Mit Schreiben vom 6. Dezember zogen die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurück.

E. 2

Aufgrund des Rückzugs der Beschwerde wird das Verfahren durch den Abteilungspräsidenten als erledigt abgeschlossen (Art. 32 Abs. 2 BGG). Unter den gegebenen Umständen ist für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.